müssen; es heißt: wo das Maximum wenigstens Arbeitshaus ist.

Bürgermeister Schill: Es scheint mir, als ob das dem Denunciationswesen Thor und Thür öffnen würde, wenn man wollte bei einem Vergehen, wo Arbeitshausstrafe eintritt, eine Anzeige zur Pflicht machen. Es werden dadurch Nachtheile entstehen, die größer sind, als das, was dadurch genützt werden kann.

Referent Prinz Johann: Der Sprecher ist vielleicht davon ausgegangen, wo von begangenen Verbrechen die Rede ist; es handelt sich aber von künftigen Verbrechen, und die Denuncirung derselben liegt in Jedermanns Pflicht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir nur ein kleines Beispiel anzuführen. Wenn ein Dienstbote weiß, daß seine Herrschaft bestohlen werden soll, und er wollte es dem Dienstherrn nicht anzeigen, würde man dies unbestraft lassen wollen?

Domherr D. Günther: Der Meinung bin auch ich, aber nur um deswillen, weil ein Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten dem letzteren die Anzeige zur besonderen Pflicht macht. Im Allgemeinen aber bezweifle ich zwar nicht, daß in moralischer, wohl aber, daß in juristischer Hinsicht eine Verbindlichkeit existire, Jedem Jedes anzuzeigen, und daß man Jemanden wegen Unterlassung einer solchen Anzeige so schlechthin für strafbar erklären könne.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mir erlauben auszusprechen, daß die vorgeschlagene Fassung undeutlich sei; denn es müßte wohl heißen: bei welchem Arbeitshausstrafe eintritt.

Secretair Hartz: Dann würde das die Zuchthausstrafe ausschließen.

Referent Prinz Johann: Das Maximum muß wenigstens Arbeitshaus sein.

D. Großmann: Ich glaube, für das Volk ist diese Bestimmung gar nicht zu gebrauchen, denn einmal kann das Volk diese Strafscala nicht im Kopfe führen und kann nicht wissen, wenn die Strafe nach dem Ermessen des Richters zur Anwendung kommen dürfte. Ich muß mich daher mit den Bemerkungen des Herrn Domherrn D. Günther einverstanden erklären, daß man eine objektive Bestimmung nach Maßgabe des Bedrohten setze; ich finde dies wünschenswerther, als sie vom Strafgrad entlehnt zu sehen.

Der Präsident stellt nun die Frage auf die Annahme des Antrags des Regierungs-Commissairs. Er findet mit 24 gegen 9 Stimmen Genehmigung.

Referent Prinz Johann: Es würde wohl nun auf den früheren Antrag des Herrn Secr. Hartz überzugehen sein.

v. Carlowitz: Wenn es sich jetzt darum handelt, ob das Deputations-Gutachten angenommen werden soll, und wenn der Herr Staatsminister sich auch gegen das Deputations-Gutachten erklärt, so muß ich bemerken, daß ich dringend wünsche, die Kammer möge dem Deputations-Gutachten ihre Zustimmung ertheilen. Die Deputation kommt in dem Haupt-Grundsatze mit dem Herrn Staatsminister überein, denn es liegt der Deputation ja nicht daran, Verbrecher zu begünstigen, nein, auch sie hat lediglich das Interesse des Staats vor Augen. Nun, glaube ich, wird aber Nichts mehr dazu beitragen, den Staatszweck selbst zu fördern, als die Schonung eines Gefühls, das auch der Staat als eine seiner Stützen ansehen darf. Was ist der Staat Anders, als ein Verein von Familien? Ich bin der Ueberzeugung, daß ein Staat, der die Heiligkeit der Familienbande verkennen, die Gefühle in den älterlichen, ehelichen und übrigen Verhältnissen mißachten wollte, nichts Anders thun würde, als sein eigenes Todesurtheil unterschreiben. Ich glaube demnach, daß die Ansichten, welche der Herr Staatsminister ausgesprochen hat, keineswegs dazu beitragen werden, dem Staate einen Gewinn zu verschaffen. Es ist auch nach meinem Dafürhalten die Strafe selbst, möge sie sein, welche sie wolle, hier, wo es sich davon handelt, ob der Eine mehr oder der Andere weniger Gefühlsmensch ist, im höchsten Grade ungleich. Es würde kaum einen ähnlichen Fall im Criminalgesetzbuche geben, wo der Richter so innig selbst davon überzeugt sein müßte, daß seine Strafe einen Schuldlosen träfe. Ich glaube, man muß hier weiter gehen, als der Entwurf, und wenn ich mich nicht mit dem Amendement des Herrn Secretair vereinigen kann, so geschieht es nur deshalb, weil ich seinen Fällen ein ähnliches Verhältniß nicht unterlegen kann. Könnte ich mich davon überzeugen, daß ein gleiches inniges Verhältniß zwischen dem Vormunde und seiner Mündel vorhanden sei, so würde ich auch für das Amendement stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Regierung ist weit entfernt gewesen, diese Verhältnisse ganz unberücksichtigt lassen zu wollen; allein weiter zu gehen, als im Entwurfe geschehen, hält sie nicht für angemessen. Wenn der Antragsteller bemerkt, es könne bei Nichtachtung solcher Verhältnisse der Staat zu Grunde gehen, so habe ich nur zu entgegnen, daß gerade nach seinem Vorschlage der Fall eintreten kann, daß das ganze Staatsgebäude durch Hochverrath umgestürzt wird, weil entferntere Verwandten von der Pflicht entbunden sind, das bevorstehende Verbrechen anzuzeigen.

v. Carlowitz: Die erste Rede des Herrn Staatsministers war ganz allgemein. Aus seinen Bemerkungen hätte man schließen können, der Entwurf wolle auch von diesen Verhältnissen Nichts wissen; daher war auch meine Entgegnung allgemeinerer Natur, und wenn ich dabei der Aeltern- und Gattenliebe mit gedacht, so habe ich doch nebenher auch der übrigen ähnlichen Verhältnisse Erwähnung gethan.

Referent Prinz Johann: Was die Ausdehnung betrifft, so möchten die einzelnen Puncte wohl näher zu betrachten sein. Nun frage ich zuerst, ob das Band, welches die Pfleglinge an ihren Erzieher knüpft, nicht dasselbe ist? Es kommt den Pflegekindern die Pietät und Dankbarkeit auch zu. Das Verhältniß der Collateralverwandten kann ein sehr nahes sein; oft vertritt der Oheim an den Neffen Vaterpflichten. Es ist besser, eine weitere Ausdehnung als zu enge Grenzlinien. Dann, was die Verschwägerten betrifft, möchte ich an das Sprüchwort erinnern: Mann und Frau ist ein Leib. Also ich glaube,

SLUB
Wir führen Wissen.